

## Die Aut-idem-Verordnung

---



Wörtlich übersetzt heißt Aut-idem: „oder das Gleiche“ .

Angewandt auf die Verordnungen bedeutet dies, der Apotheker wählt aus einer Gruppe wirkstoffgleicher Arzneimittel das preisgünstigste aus.

Es sei denn, der Arzt hat bereits ein so genanntes Generikum (Fertigarzneimittel, deren Patente abgelaufen sind, so daß sie von anderen Herstellern billiger als die Originalpräparate in den Handel gebracht werden können) verordnet.

Unabhängig hiervon bestimmt der Arzt auch weiterhin Packungsgröße, den Wirkstoff, die Wirkstärke und Darreichungsform des Arzneimittels.

In der täglichen Praxis bleibt es bei den bisher verwandten Rezeptformularen.

Die Verordnungen selbst, können durch den Arzt nunmehr durch Angabe der

- a) Präparate-Namen, oder
- b) der Wirkstoffbezeichnung

vorgenommen werden.

Setzt der Arzt die Aut-idem-Regelung durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens auf dem Rezept außer Kraft, so trägt er die Verantwortung für die erhöhten Kosten gegenüber der Krankenkasse.

Patientenwünschen hinsichtlich eines bestimmten Medikamentes kann nicht mehr entsprochen werden, auch dann nicht, wenn der Patient eine private Verordnung wünscht.

Zur Zeit ist die Aut-idem-Regelung nicht bei allen Verordnungen anwendbar, da für nur 68 % aller Arzneimittel, Generika zur Verfügung stehen.

Wird Sprechstundenbedarf verordnet, ist in der Regel die Wirkstoffbezeichnung ausreichend.

Da die für den Sprechstundenbedarf verordneten Präparate für „eine Mehrzahl von Versicherten“, unter Berücksichtigung von Allergieneigungen und Unverträglichkeiten durch Hilfsstoffe, bestimmt sind, sollte die Verordnung des Präparate-Namens erfolgen.

Selbstverständlich ist auch hier durch den Zahnarzt zu prüfen, ob der angestrebte Erfolg auch durch preisgünstigere Arzneimittel zu erreichen ist.